

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Mai 1952

438/A.B.
zu 467/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen, betreffend Personalvertretungswahlen bei den Österreichischen Bundesbahnen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

Die zur Zeit bei den Österreichischen Bundesbahnen geltende Personalvertretungsvorschrift (Dienstvorschrift A 4) und Wahlordnung wurde mit Dienstanweisung Nr. 10 im 3. Stück des Amtsblattes der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen aus 1946 verlautbart und mit DA Nr. 90 aus 1946 (20. Stück des GD.-Amtsblattes) abgeändert. Die Amtsblätter der Generaldirektion sind frei verkäuflich, sodass jedermann, der Interesse an irgendeiner Verfügung hat, die Möglichkeit besitzt, entweder dieses Interesse durch Kauf des betreffenden Einzelstückes zu befriedigen oder überhaupt sich durch laufenden Bezug über alle Verlautbarungen zu unterrichten. Im übrigen hat jeder Bedienstete jederzeit die Möglichkeit, bei seiner Dienststelle in die dort erliegende Amtsblattsammlung Einsicht zu nehmen und sich solcherart uneingeschränkt zu informieren.

Die Bestimmungen des § 15(2) der Wahlordnung, wonach neben den im Österreichischen Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft der Eisenbahnbediensteten) bestehenden und von ihm anerkannten Wahlgruppen auch andere Gruppen als wahlwerbend auftreten können, die einen entsprechenden Wahlvorschlag überreichen - dieser Vorschlag muss von 8 Prozent aller Wahlberechtigten jenes Bereiches unterzeichnet sein, für den die Kandidatur erfolgen soll -, stellt nicht eine bei den Österreichischen Bundesbahnen bestehende Besonderheit, sondern eine Analogie zu den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 129/1949, des § 9 Abs. 5 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, sowie zu jenen der §§ 13 Abs. 2 lit. f und 14 Abs. 2 lit. a der Betriebsräte-Wahlordnung, BGBl. Nr. 211/1947, dar. Auch nach diesen zitierten Bestimmungen müssen sich jene Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, durch Abgabe ihrer Unterschrift vor der Wahl "deklarieren". Von einer "öffentlichen Deklaration" kann aber keine Rede sein, da der unterschriebene Wahlvorschlag lediglich dem Zentralwahlausschuss zugänglich ist und dieser nach Prüfung desselben

